

## Aus den Verhandlungen des Bundesrates.

(Vom 22. Oktober 1936.)

Dem **Elektrizitätswerk Basel** wurde als Ersatz für die bis 31. Oktober 1936 gültige, auf maximal 1500 kW lautende vorübergehende Bewilligung V 68, die Bewilligung Nr. 139 für die Ausfuhr von **maximal 1000 kW** elektrischer Energie an die Usine à Gaz et d'Electricité d'Huningue-St. Louis in Hüningen (Elsass) erteilt. Die Bewilligung Nr. 139 ist gültig bis **31. Dezember 1940**.

44

## Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

### Nachtrag zum Verzeichnis\*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehveranschreibungsverträge abzuschliessen:

Kanton Thurgau.

Neue Ermächtigung.

71. Darlehenskasse Neuwilen.

Bern, den 26. Oktober 1936.

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement.

\*) Siehe Bundesbl. 1918, III, 494 ff.

44

## Ergänzende Bestimmungen über die Entrichtung und Rückerstattung der Monopolgebühren auf ausländischem Mostobst.

In Ergänzung ihrer Bestimmungen vom 9. Oktober 1936 über die Entrichtung und Rückerstattung der Monopolgebühren auf ausländischem Mostobst erlässt die Alkoholverwaltung folgende Verfügung:

1. Die Monopolgebühr auf ausländischem Mostobst wird nur dann rückerstattet, wenn die Verarbeitung des Obstes in gewerblichen Betrieben erfolgt, d. h.

- a. in Betrieben, welche im Besitze einer provisorischen Brennbewilligung der Alkoholverwaltung für das Brennen von Kernobst auf eigene Rechnung sind;
- b. in Betrieben, welche bei der Alkoholverwaltung als gewerbliche Brennauftraggeber eingetragen sind;
- c. in Betrieben, die bis anhin ihre Rohstoffe aus Kernobst sowie die Abfälle und Rückstände hiervon ohne Brennen verwertet haben.

Für Mostobst, das an Bezüger abgegeben wird, welche den Anforderungen gemäss Buchstabe lit. a, b und c nicht genügen, wird die Monopolgebühr nicht rückerstattet. Es ist deshalb unzulässig, Mostobst in grösseren oder kleineren Mengen an Landwirte und andere Selbstverbraucher abzugeben, wenn Anspruch auf Rückerstattung der Monopolgebühr erhoben werden will.

2. Wird von gewerblichen Betrieben ausländisches Mostobst verarbeitet, der Most aber nicht direkt an Selbstverbraucher abgegeben (sogenannter Engros-handel), so kann eine Rückerstattung der Monopolgebühr nur dann in Frage kommen, nachdem sich der Verwertungsbetrieb über seine Mostverkäufe restlos ausgewiesen hat.

Bern, den 21. Oktober 1936.

44

Eidgenössische Alkoholverwaltung.

### Verpfändungsgesuch einer Eisenbahngesellschaft.

Die Rigibahn-Gesellschaft in Luzern stellt das Gesuch, es möchte ihr bewilligt werden, die Zahnradbahn von Vitznau nach Rigi-Staffelhöhe in einer Baulänge von 5143 Metern samt Zugehör und Betriebsmaterial im Sinne von Art. 9 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen im **1. Range** zu verpfänden. Zweck: Sicherstellung eines Anleihens von Fr. 400,000 (unter Vorbehalt einer spätern Erhöhung im gleichen Rang auf Fr. 500,000) zur Einführung des elektrischen Betriebes.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Verpfändungsgesuch sind dem eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement in Bern bis und mit dem 14. November 1936 schriftlich einzureichen.

Bern, den 21. Oktober 1936.

44

Eidgenössisches Post- und Eisenbahndepartement.

Rechtswesen und Sekretariat.

## Abänderungen des Gebrauchszolltarifs.

Die Oberzolldirektion hat ein Deckblatt Nr. 4 zur Nachführung des Gebrauchstarifs erstellt, welches die verschiedenen, in letzter Zeit getroffenen Bundesratsbeschlüsse betreffend die Abänderung des Zolltarifs enthält.

Exemplare dieses Deckblattes können zum Preise von 20 Rappen (plus 5 Rappen Porto) bei der Materialverwaltung der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf, sowie bei den Zollämtern Zürich, St. Gallen und Luzern bezogen werden.

Bern, den 22. Oktober 1936. Eidgenössische Oberzolldirektion.

44

## Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen.

### Stellenausschreibungen.

Die nachgenannten Besoldungen entsprechen den gesetzlichen Grundbesoldungen ohne Rücksicht auf die von der Bundesversammlung am 31. Januar 1936 beschlossene Herabsetzung. Sie umfassen die gesetzlichen Zulagen nicht.

44

Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Besoldung Fr.	Anmeldungs-termin
Präsident des schweizerischen Schulrates, Zürich E. T. H.	Technischer Gehilfe II. Kl. für das technisch-chemische Laboratorium der Eidg. Technischen Hochschule	Diplom als Chemiker eines schweizerischen Technikums. Betriebs- erfahrung, kaufmännische Kenntnisse erwünscht	3300	7. Nov. 1936
			bis 5700	
(2.)				
Amtsantritt: 1. Januar 1937.				
Im Falle der Besetzung durch Beförderung der mit Anmeldeungs-termin vom 8. Oktober 1936 ausgeschriebenen Stelle eines Ingenieurs II. Kl. bzw. technischen Beamten II. Kl. (Offizier des Materiellen der St. Gotthardbesatzung) wird folgende Stelle ausgeschrieben:				
Sektion für Festungswesen der Abteilung für Artillerie	Fortverwalter von Airolo	Offizier (Hauptmann oder Stabsoffizier). Kenntnis des Dienstes der Festungsverwaltung. Eignung zur Truppenausbildung. Bewerber mit technischer Berufsbildung und italienischen Sprachkenntnissen bevorzugt	6400	15. Nov. 1936
			bis 9980	
(2.)				
Die Anmeldungen auf die in den Nummern 49 und 50 von 1935 von der Sektion für Festungswesen ausgeschriebenen Stellen bleiben für vorstehende Ausschreibung vorgemerkt.				
Im Falle einer Beförderung wird folgende Stelle ebenfalls ausgeschrieben:				

## **Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.10.1936
Date	
Data	
Seite	9-11
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 093

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.